

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („Einkaufsbedingungen“) gelten für alle Verträge mit unseren unternehmerisch tätigen inländischen Lieferanten, die ab dem 02.01.2017 abgeschlossen werden und überwiegend die Lieferung von Waren zum Gegenstand haben. Etwaige zusätzlich übernommene Pflichten des Lieferanten berühren nicht die Geltung dieser Einkaufsbedingungen.
- (2) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch, wenn wir abweichenden Bedingungen des Lieferanten, die wir hiermit ausdrücklich ablehnen, nicht im Einzelfall widersprochen haben. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Geschäftsbedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen. Gleichmaßen werden wir nicht verpflichtet, soweit die Geschäftsbedingungen des Lieferanten unabhängig vom Inhalt dieser Einkaufsbedingungen zu unserem Nachteil von gesetzlichen Bestimmungen abweichen.

## § 2 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Bestellungen erfolgen durch uns stets schriftlich; mündliche oder telefonische Bestellungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Die Schriftform ist auch dann gewahrt, wenn die Erklärungen per Telefax oder E-Mail abgegeben werden.
- (2) Unsere Bestellung ist ein bindendes Angebot. Der Lieferant kann dieses Angebot nach seiner Wahl innerhalb von 10 Kalendertagen annehmen, indem er uns entweder seine schriftliche Auftragsbestätigung zusendet oder innerhalb dieser Frist die bestellte Ware liefert.

## § 3 Preise, Zahlungen, Verzug

- (1) Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten. Der Preis schließt Verpackung und Lieferung DDP Incoterms 2010 gemäß § 5 Ziffer (1) ein.
- (2) Die uns zuzusendende Rechnung muss Lieferantenummer, Nummer und Datum der Bestellung, Abladestelle, Nummer und Datum des Lieferscheins und Menge der berechneten Ware enthalten.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, uns bei Lieferung überlassenes Verpackungsmaterial zurückzunehmen. Auf Wunsch des Lieferanten werden wir das Verpackungsmaterial auf seine Kosten an ihn zurücksenden oder entsorgen.
- (4) Die Zahlung erfolgt nach unserer Wahl durch Überweisung, Scheck oder in bar. Der Rechnungsbetrag ist 30 Kalendertage nach vollständiger und mangelfreier Lieferung der Ware bzw. nach Rechnungserhalt – maßgebend ist der spätere von beiden Zeitpunkten – zur Zahlung fällig. Bei Abnahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin, bei Teillieferung ist der Eingang der letzten Teilmenge maßgeblich. Bei Zahlung innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem nach Satz 1 maßgeblichen Zeitpunkt sind wir berechtigt, 3 % Skonto vom Nettobetrag in Abzug zu bringen. Für den Eintritt des Zahlungsverzuges gelten im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Sollten wir in Zahlungsverzug geraten, so kann der Lieferant Zinsen in Höhe von 4 % für das Jahr geltend machen. Der Nachweis eines geringeren Verzugschadens bleibt uns, der Nachweis eines höheren Verzugschadens dem Lieferanten, vorbehalten.
- (6) Einen eventuell vom Lieferanten erklärten Eigentumsvorbehalt lassen wir nur als einfachen Eigentumsvorbehalt gegen uns gelten; einem verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehalt widersprechen wir ausdrücklich. Ungeachtet eines etwaigen Eigentumsvorbehalts sind wir berechtigt, die Ware jederzeit uneingeschränkt zu verwenden, insbesondere zu verarbeiten und/oder zu veräußern sowie das Eigentum an der Ware auf Dritte zu übertragen, auch wenn dies den Untergang des Eigentumsvorbehalts zur Folge hat.

## § 4 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretungsverbot

- (1) Der Lieferant ist zur Aufrechnung mit eigenen Ansprüchen nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten, von uns anerkannt sind oder auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Eine Aufrechnung mit an ihn abgetretenen Ansprüchen ist ausgeschlossen.
- (2) Dem Lieferanten steht ein Zurückbehaltungsrecht nur hinsichtlich rechtskräftig festgestellter, unstreitiger, von uns anerkannter Ansprüche sowie Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis zu. Wir sind berechtigt, Zurückbehaltungsrechte, auch die Einrede des nicht erfüllten Vertrages, durch Sicherheitsleistung, die auch durch Bankbürgschaft erbracht werden kann, abzuwenden. Die Sicherheit gilt spätestens dann als geleistet, wenn der Lieferant mit der Annahme der Sicherheit in Annahmeverzug gerät.
- (3) Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderung gegen uns abzutreten oder mit Rechten Dritter zu belasten.
- (4) Die uns gesetzlich zustehenden Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen und unbeschränkt zur Verfügung.

## § 5 Lieferung, Gefahrübergang, Lieferverzug

- (1) Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns. Die Lieferung erfolgt DDP Incoterms 2010 an die in unserer Bestellung angegebene Adresse, oder für den Fall, dass keine Adresse angegeben ist, an unserer Niederlassung. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort. Ist im Einzelfall eine Lieferung „ab Werk“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen und uns über die Lieferbereitschaft mit angemessener Vorfrist schriftlich zu informieren.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns sämtliche die Ware betreffenden Dokumente (z.B. Garantiescheine, Prüfzeugnisse, Gebrauchsanweisungen, Einbaueinleitungen) unentgeltlich bei Lieferung der Ware zu übergeben und zu übereignen.
- (3) Der Lieferant ist zu Teillieferungen nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung berechtigt. Bei Teillieferung ist die verbleibende Restmenge im Lieferschein aufzuführen.
- (4) Bei Lieferungen im Streckengeschäft sind wir durch schriftliche Versandanzeigen zu benachrichtigen.
- (5) Der Lieferant hat uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn absehbar ist, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann; weitergehende Ansprüche wegen Verzuges bleiben vorbehalten.
- (6) Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt für jede angefangene Woche, um die die Lieferfrist überschritten ist, einen pauschalen Verzugschaden in Höhe von 0,5 % des Nettowarenwertes geltend zu machen, höchstens jedoch 10 % des Nettowarenwertes. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis gestattet, dass nur ein geringerer Schaden eingetreten ist. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt uns vorbehalten. Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Lieferverzuges bleiben unberührt.
- (7) Dem Lieferanten ist bekannt, dass auch kurzfristige Lieferverzögerungen zu Produktionsausfällen bei uns führen können. Da wir unsere Kunden just in time beliefern, können auch geringfügige Lieferverzögerungen erhebliche Schadenersatz- und/oder Vertragsstrafenansprüche unserer Kunden auslösen, für die bei Vorliegen der Haftungsvoraussetzungen letztlich der Lieferant im Wege des Regresses einstehen muss.
- (8) Unser Erfüllungsanspruch erlischt erst, wenn der Lieferant den von uns wahlweise geltend gemachten Schadenersatzanspruch vollständig erfüllt hat.

## § 6 Verweigerung der Abnahme, Annahmeverzug

- (1) Wir sind berechtigt, die Abnahme der Ware zu verweigern im Falle höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Streiks und Aussperrungen, bei sonstigen Unruhen sowie behördlichen Anordnungen, sofern wir diese Hinderungsgründe nicht zu vertreten haben. Bestehen Hinderungsgründe für einen Zeitraum von mehr als einem Monat, sind wir berechtigt vom Verträge zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen zurückzufordern. Sind bereits Teillieferungen erbracht und haben wir ein Interesse daran, die bereits erbrachten Leistungen zu behalten, so beschränken sich die Rücktrittsforderungen auf die noch nicht erbrachten Teilleistungen.
- (2) Geraten wir in Annahmeverzug, so beschränkt sich der Anspruch des Lieferanten auf Ersatz von Mehraufwendungen für ein erfolgloses Angebot der Ware sowie für Aufbewahrung und Erhaltung der Ware auf höchstens 0,5 % des Nettowarenwertes für jede vollendete Woche des Verzuges. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn wir unsere Abnahmepflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Der Lieferant ist in jedem Fall verpflichtet, seinen Schaden konkret nachzuweisen.

## § 7 Beschaffenheit der Kaufsache

- (1) Dem Lieferanten sind das Einsatzgebiet und die Art und Weise der Verwendung der gelieferten Ware bekannt. Insbesondere ist dem Lieferanten bekannt, dass die Ware – ggf. in weiterverarbeiteter Form – weltweit zum Einsatz kommen kann und insoweit frei von Rechten Dritter sein muss. Die gelieferte Ware entspricht diesem Anforderungsprofil.
- (2) Der Lieferant hat für seine Lieferung den neuesten Stand von Wissenschaft und Technik, die vereinbarten Spezifikationen, Angaben auf Datenblättern, Produktbeschreibungen und sonstige angegebene technische Daten einzuhalten. Die gelieferte Ware hat in jedem Fall den Vorschriften und Standards zu entsprechen, die für die Bereitstellung der Ware auf dem Markt in Deutschland nach dem neusten Stand der Wissenschaft und Technik jeweils gelten, mindestens aber den jeweils aktuellsten DIN-Vorschriften.
- (3) Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

## § 8 Haftung bei Mängeln

- (1) Der Lieferant haftet für Mängel der Ware uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften. Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Lieferant eine zu kleine Menge der bestellten Ware liefert. Der Lieferant haftet verschuldensunabhängig dafür, dass die gelieferte Ware, die in dem vorstehenden Paragraphen beschriebenen Eigenschaften hat.
- (2) Mängelrügen im Sinne des § 377 HGB können wir bei offensichtlichen Mängeln der Ware innerhalb von 14 Kalendertagen nach Lieferung, bei versteckten Mängeln innerhalb von 14 Kalendertagen nach deren Entdeckung erheben. Durch eine ordnungsgemäße Untersuchung erkennbare Mängel müssen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Abschluss der Untersuchung angezeigt werden. Die Untersuchungspflicht beschränkt sich auf die bei uns üblichen Untersuchungsmethoden. Insbesondere ist die Hinzuziehung externer Fachleute nicht erforderlich. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Rüge ist die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. In der Rüge müssen wir uns etwaige Rechte wegen Mängeln der Ware nicht vorbehalten.

- (3) Im Falle einer mangelhaften Lieferung steht das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Nachlieferung uns zu. Die Rechte des Lieferanten die von uns gewählte Art der Nacherfüllung nach § 439 Abs. 3 BGB zu verweigern bleibt von diesem Wahlrecht unberührt.
- (4) Vorbehaltlich der §§ 478, 479 BGB beträgt die Frist für die Verjährung von Ansprüchen wegen Sachmängeln der Kaufsache 3 Jahre. Die Verjährung endet im Falle des Weiterverkaufs der gelieferten Ware durch uns jedoch frühestens 6 Monate nach Ablieferung der Sache durch uns an unseren Kunden. Eine von uns ausgebrachte Mängelrüge führt zur Hemmung der Verjährung; die Hemmung endet zwei Monate nachdem entweder Nacherfüllung erfolgt ist oder der Vertragspartner Nacherfüllungs- oder sonstige Gewährleistungsansprüche uns gegenüber endgültig und schriftlich abgelehnt hat.
- (5) Vorbehaltlich der §§ 478, 479 BGB beträgt die Frist für die Verjährung von Ansprüchen wegen Sachmängeln der Kaufsache 5 Jahre.

#### **§ 9 Haftung für Schadenersatz**

- (1) Unsere Haftung ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt, es sei denn, es handelt sich um Ansprüche im Zusammenhang mit der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Dieses gilt auch für Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Haftungsbeschränkungen gelten bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Die Höhe eines eventuellen Schadenersatzanspruches ist in diesem Fall begrenzt auf den Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens.
- (3) Der Lieferant ist im Fall einer von uns zu vertretenen Verletzung von Schutz- und Rücksichtnahmepflichten im Sinne des § 241 Abs. 2 BGB, die nicht im unmittelbaren Bezug zur Lieferung der Ware steht, erst dann zur Geltendmachung von Schadenersatz und zur Ausübung seines Rücktrittsrechts berechtigt, wenn wir zuvor schriftlich wegen der Pflichtverletzung abgemahnt wurden. Dies gilt nicht, wenn uns, unseren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt wird oder im Zusammenhang mit der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

#### **§ 10 Produkthaftung**

- (1) Der Lieferant wird uns auf erstes Anfordern von solchen Ansprüchen freistellen, die Dritte wegen eines vom Lieferanten zu verantwortenden Fehlers der gelieferten Ware aus Produkthaftung oder Produzentenhaftung gegen uns geltend machen. Aufwendungen für Maßnahmen, die zur Abwehr der Gefahr einer späteren Haftung auf Grund eines solchen Fehlers der gelieferten Ware erforderlich erscheinen, insbesondere Aufwendungen für einen Rückruf, wird uns der Vertragspartner ebenfalls erstatten. Abweichend davon gilt § 426 BGB, wenn und soweit wir den Schaden ebenfalls zu vertreten haben.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet eine Produkthaftpflichtversicherung und eine Produktrückrufversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 5 Mio. pro Schadensfall zu unterhalten.

#### **§ 11 Eigentumsvorbehalt, Werkzeuge, Geheimhaltung**

- (1) Sämtliche von uns dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Bestellunterlagen (insbesondere Muster, Modelle, Zeichnungen, Kalkulationen und ähnliche Informationen körperlicher oder unkörperlicher Art) bleiben unser Eigentum und dürfen Dritten nicht zur Kenntnis gebracht werden, insbesondere nicht zu Wettbewerbszwecken genutzt werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Für den Fall, dass der Vertrag nicht zustande kommt, sind uns die Unterlagen ebenso kostenfrei zurückzugeben. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Kopien zu fertigen und zurückzubehalten.
- (2) Die unter Ziffer (1) genannten Unterlagen sind strikt geheim zu halten. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Informationen, die von uns ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich aus den Umständen ergibt, nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen etc. enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- (3) Haben wir dem Lieferanten zur Herstellung der Ware Werkzeuge, Formen oder ähnliche Vorrichtungen gestellt, so bleiben diese unser Eigentum. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen und darf diese Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich machen. Er verpflichtet sich, zur sorgfältigen Behandlung und Verwahrung der Gegenstände und wird diese gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zum Neuwert auf eigene Kosten versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort schriftlich anzuzeigen.

- (4) Haben wir dem Vertragspartner zur Herstellung der Ware Material gestellt, bleibt dieses unser Eigentum. Jegliche Verbindung, Verarbeitung und Vermischung des Materials erfolgt für uns mit der Folge, dass wir das (Mit-) Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts unserer Sache zu etwaigen anderen Gegenständen zur Zeit der Verbindung, Verarbeitung oder Vermischung erwerben.

#### **§ 12 Verjährung**

Schweben zwischen uns und dem Vertragspartner Verhandlungen über einen Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, ist die Verjährung gehemmt. Die Hemmung der Verjährung endet 6 Monate nach der letzten schriftlichen Erklärung einer der Parteien im Zusammenhang mit den Verhandlungen über den Anspruch, es sei denn, eine der Vertragsparteien zeigt zu einem früheren Zeitpunkt schriftlich das Ende der Verhandlungen an.

#### **§ 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

- (1) Es gilt Deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (2) Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ausschließlich das für 32257 Bünde zuständige staatliche Gericht zuständig. Wir können gegen den Lieferanten nach unserer Wahl auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder dem für sein Geschäftssitz zuständigen Gerichtsstand Klage erheben.

#### **§ 14 Sonstige Bestimmungen**

- (1) Der Lieferort ergibt sich aus § 5 Ziffer (1) dieser Einkaufsbedingungen und gilt auch für Ersatzlieferungen und Nachbesserungen gelieferter Ware. Unser Geschäftssitz ist Zahlungs- und Erfüllungsort für alle sonstigen Verpflichtungen aus unserem Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten.
- (2) Sollten einzelne Klauseln dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit im Übrigen nicht; es gilt stattdessen die gesetzliche Regelung.